

keine BOK Nr.

SATZUNG DER GEMEINDE BÖRGERENDE - RETHWISCH

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
Innenbereichssatzung für die Ortslage Börgerende und Teile der Ortslage Rethwisch



Satzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch für die Ortslage Börgerende und Teile der Ortslage Rethwisch über

1. Die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

2. Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Bauplanungsrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 214), der DgÜL 1999 Nr. 137, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 2650) sowie nach § 66 der Landesbauordnung Niedersachsen (LBO-N) (BauB-N) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (GVBl. Nr. 5/02 S. 466 u. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. August 2002 (GVBl. Nr. 5/02 S. 466) und nach Beschließung durch die Gemeindevertretung vom 05.11.2003 und nach Anhörung der Landesbauaufsicht des Landes Niedersachsen, folgende Satzung für die Ortslage Börgerende und Teile der Ortslage Rethwisch erlassen:

§ 1
Nichtöffentliche Außenbereichsflächen

(1) Der im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der untenstehenden Karte abgezeichneten Geltungsbereichs liegen.

(2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Festsetzungen für die nach § 34 Abs. 4 Satz 3 des Bauplanungsrechts

(1) Als Außenbereichsanlagen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen zu vermeiden:

(1.1) für die einseitigen Außenbereichsflächen A, B, C und D

(1.2) Anlagen einer Höhe von 3 m, 5 m oder 10 m, die sich über die im Zusammenhang bebauten Ortsteil hinaus erstrecken, wenn die Höhe der Anlagen die im Zusammenhang bebauten Ortsteil übersteigt.

(1.3) Für die einseitigen Außenbereichsflächen C, D

(1.3.1) Anlagen einer Höhe von 3 m, 5 m oder 10 m, die sich über die im Zusammenhang bebauten Ortsteil hinaus erstrecken, wenn die Höhe der Anlagen die im Zusammenhang bebauten Ortsteil übersteigt.

(1.3.2) Anlagen einer Höhe von 3 m, 5 m oder 10 m, die sich über die im Zusammenhang bebauten Ortsteil hinaus erstrecken, wenn die Höhe der Anlagen die im Zusammenhang bebauten Ortsteil übersteigt.

(1.3.3) Für die einseitigen Außenbereichsflächen C, D

(1.3.3.1) Anlagen einer Höhe von 3 m, 5 m oder 10 m, die sich über die im Zusammenhang bebauten Ortsteil hinaus erstrecken, wenn die Höhe der Anlagen die im Zusammenhang bebauten Ortsteil übersteigt.

(1.3.3.2) Anlagen einer Höhe von 3 m, 5 m oder 10 m, die sich über die im Zusammenhang bebauten Ortsteil hinaus erstrecken, wenn die Höhe der Anlagen die im Zusammenhang bebauten Ortsteil übersteigt.

§ 3
Zonierung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB

(1) Die Ausweisung von Flächen zum Ausgleich in Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB wird dem Eingriff bei den Flächen innerhalb der einseitigen Außenbereichsflächen A, B, C und D zugewiesen.

§ 4
Neben den in der Innenbereichssatzung festgesetzten Ausweisungsvoraussetzungen unter § 2 Abs. 1 und insbesondere der Zonierung unter § 3 sind folgende weitere Ausweisungsvoraussetzungen zu beachten:

A
Neben den in der Innenbereichssatzung festgesetzten Ausweisungsvoraussetzungen unter § 2 Abs. 1 und insbesondere der Zonierung unter § 3 sind folgende weitere Ausweisungsvoraussetzungen zu beachten:

B
Außer dem nach den in der Innenbereichssatzung festgesetzten Ausweisungsvoraussetzungen unter § 2 Abs. 1 und insbesondere der Zonierung unter § 3 sind folgende weitere Ausweisungsvoraussetzungen zu beachten:

C
Neben den in der Innenbereichssatzung festgesetzten Ausweisungsvoraussetzungen unter § 2 Abs. 1 und insbesondere der Zonierung unter § 3 sind folgende weitere Ausweisungsvoraussetzungen zu beachten:

D
Neben den in der Innenbereichssatzung festgesetzten Ausweisungsvoraussetzungen unter § 2 Abs. 1 und insbesondere der Zonierung unter § 3 sind folgende weitere Ausweisungsvoraussetzungen zu beachten:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

2. einseitige Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

II. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

2. private Grünflächen

Zweckbestimmung:
Dienen
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20a BauGB)
Umgrünung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20b BauGB)

III. nachrichtliche Übernahmen

1. Schutzpunkte und Schutzzeilen
Landschaftsschutzgebiet
hier: Landschaftsschutzgebiet Klüppel
Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserlaufes

Zweckbestimmung:
Küstenabschutzgebiet (§ 136 LWG, Beschlüsse Nr. 121-2076 des Rates des Bezirkes Rethwisch vom 02.09.1979)
geschützte Biotop, Naturdenkmal gemäß Biotopgesetz für den Landkreis Bielefeld

2. Umgrünung von Außenbereichsflächen (§ 2 Abs. 3 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.10.2002 sowie 11.09.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bürgerende-Rethwisch, 26.11.2003

2. Die Gemeindevertretung hat am 06.08.2002 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bürgerende-Rethwisch, 26.11.2003

3. Der Entwurf der Satzung ist in der Zeit vom 12.11.2002 bis zum 13.12.2002 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit wurde durch die Anbringung von Hinweisschildern und Anzeigen während der Auslegung mit dem Inhalt der Satzung und dem Inhalt der Stellungnahmen versehen. In der Zeit vom 26.10.2002 bis zum 12.11.2002 durch Anbringung öffentlich beschreibender Zeichen.

Bürgerende-Rethwisch, 26.11.2003

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedingungen und Anzeigen von Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.08.2002 sowie 05.11.2003 gecheckt. Das Ergebnis ist beigefügt.

Bürgerende-Rethwisch, 26.11.2003

5. Der Entwurf der Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung (§ 34 Abs. 3 BauGB) während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit wurde durch die Anbringung von Hinweisschildern und Anzeigen während der Auslegung mit dem Inhalt der Satzung und dem Inhalt der Stellungnahmen versehen. In der Zeit vom 03.09.2002 bis zum 22.09.2002 durch Anbringung öffentlich beschreibender Zeichen.

Bürgerende-Rethwisch, 26.11.2003

6. Die Satzung wurde am 06.11.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Bürgerende-Rethwisch, 26.11.2003

7. Die Satzung wurde dem Landkreis Bielefeld gemäß § 246 Abs. 1a BauGB (Vgl. § 6 AG BauGB M-V und § 1 Anlage) angelegt. Mit Schreiben vom 14.12.2003 (Anr. 11/02/03-23/03) wurde festgestellt, dass Rechtsbehelfe keine Rechtswahlgelegenheit vorliegen.

Bürgerende-Rethwisch, 06.07.2004

8. Die Rechtsbehelfe wurden durch den sachkundigen Beamten der Gemeindevertretung von ... beschied. Das wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Bielefeld vom ... beschied.

Bürgerende-Rethwisch, 06.07.2004

9. Die Satzung ist hiermit ausgelegt.

Bürgerende-Rethwisch, 06.07.2004

10. Der Beschluss der Satzung sowie die Bescheide, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von anderen angeordnet werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 06.11.2003 bis zum 06.11.2004 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit der Hinweis, dass Bescheiden und Anzeigen während der Auslegung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 34 Abs. 3 BauGB) und weiter auf die Bescheide und Entschlüsse von Erhebungsbeauftragten (§ 34 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.11.2003 im Kreis ...

Bürgerende-Rethwisch, 13.02.2004

Satzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch

Landkreis Bielefeld
Land Mecklenburg-Vorpommern

Innenbereichssatzung für die Ortslage Börgerende und Teile der Ortslage Rethwisch nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Übersichtsplan M 1:2000

Bürgerende-Rethwisch, 06.11.2003

Dipl.-Ing. Rethwisch Böhme

1. Jaeger
Bürgermeister

2. Jaeger
Bürgermeister

3. Jaeger
Bürgermeister

4. Jaeger
Bürgermeister

5. Jaeger
Bürgermeister

6. Jaeger
Bürgermeister

7. Jaeger
Bürgermeister

8. Jaeger
Bürgermeister

9. Jaeger
Bürgermeister

10. Jaeger
Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:2000

Bürgerende-Rethwisch, 06.11.2003

Dipl.-Ing. Rethwisch Böhme